

Wehrdienstverband Grüneberg

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
<i>a) Inanspruchnahme von Fahrzeugen (inkl. Material, exkl. Bedienung)</i>	
<i>b) Inanspruchnahme von Gerätschaften (exkl. Bedienung)</i>	
<i>c) Weitergehende Feuerwehreinsätze</i>	
<i>d) Ausrücken bei Fehlalarmen automatischer Brandmelder</i>	
<i>e) Ausrücken bei vorsätzlicher / fahrlässiger Alarmierung der Feuerwehr</i>	
<i>f) Material</i>	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das Verbandsparlament des Wehrdienstverbandes Grünenberg erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 sowie das Organisationsremment (OgR) vom 20.01.2001 folgendes

Gebührenreglement (GBR)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Der Wehrdienstverband erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen unter Beachtung der Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV).

² Er verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand

ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Wehrdienst die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Verbandsrat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Gemeinnützige Organisationen, Schulen und Kollektivhaushaltungen kann der Verbandsrat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Der Wehrdienstverband stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Der Wehrdienstverband kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt der Wehrdienstverband geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der Wehrdienstverband den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Der Wehrdienstverband kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Kostenfällige Dienstleistungen **Art. 15** ¹ Der Wehrdienstverband erhebt für Dienstleistungen die nachfolgenden Aufwandgebühren pro Stunde oder pauschalisiert.

	Aufwandgebühr pro Stunde	Pauschalgebühr
a) Inanspruchnahme von Fahrzeugen (inkl. Material exkl. Bedienung)		
-Tanklöschfahrzeug		300.00
-weitere Einsatzfahrzeuge		170.00
-Mannschaftstransportfahrzeug		120.00
-Einsatzleiterfahrzeug		80.00
b) Inanspruchnahme von Gerätschaften (exkl. Bedienung)		
-Anhänger manuell bedient		60.00
-Oelwehr-, Wasserwehr- und Verkehrsanhänger		60.00
-Motorspritze Typ II		100.00
-Notstromgruppe ohne Beleuchtungsmaterial:		
ab 5 KVA	40.00	
unter 5 KVA	30.00	

- Scheinwerfer	15.00	
- Elektrische Tauchpumpe	20.00	
- Motorkettensäge (Kette schärfen separat nach Aufwand)	25.00	
- Motortrennfräse	30.00	
- Wasser- und Staubsauger	25.00	
- Nebelgerät (Betriebsstoffe separat nach Aufwand)	15.00	
- Verkehrsmaterial		100.00/Tag
- Hochleistungslüfter	35.00	
- Wärmebildkamera	100.00	
- Feuerlöscher		20.00/Mietpauschale pro Einsatz
- AS-Geräte pro Gerät		100.00 + 10.00 pro Flaschenfüllung
- Mechanische Anhängeleiter	50.00	
- Handschiebeleiter		20.00

c) Weitergehende Feuerwehreinsätze

Saal- und Brandwachen, Verkehrsdienst bei Anlässen, Bedienung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Aufräumarbeiten. Ab 2 Stunden Dauer hat der Veranstalter zusätzlich die Verpflegung zu übernehmen.

60.00 pro Person/Stunde, wobei die Mindestverrechnungseinheit in jedem Fall eine Stunde beträgt.

Insektenbekämpfung Mannschaft (exkl. Material)
Gerätschaften

60.00 pro Einsatz
50.00 pro Einsatz

d) Ausrücken bei Fehlalarm automatischer Brandmelder

Geltend jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres:

- 1. Fehlalarm des Jahres	keine Verrechnung
- 2. Fehlalarm des Jahres	600.00
- 3. und jeder weitere Fehlalarm des Jahres	800.00

e) Ausrücken bei vorsätzlicher / fahrlässiger Alarmierung der Feuerwehr

Minimalgebühr 600.00

f) Material

- Ölbinder, Löschmaterial / Feuerlöscher, Klein- und Reinigungsmaterial	Verkauf zum Einstandspreis + 10%
- Fehlendes und defektes Material, Insektengift	Verrechnung zum Einstandspreis + 10%
- Nicht gereinigtes Material	60.00 pro angebrochene Stunde und Person

Fahrzeuge und Gerätschaften werden nur in Kombination mit Personal des Wehrdienstverbandes Grünenberg vermietet.

Geräte dürfen nur durch Personen bedient werden, welche sich über die Handhabung ausweisen können.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 16** Dieses Reglement tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Die Abgeordneten nahmen dieses Reglement anlässlich der ordentlichen Versammlung des Verbandsparlamentes vom 16. Mai 2017 einstimmig an.

Der Präsident:



.....

Die Sekretärin:



.....

